

**NaturFreunde Kinder - und Jugend
der
NaturFreunde Deutschlands
Bezirk München e.V.**



Richtlinien der
NaturFreunde Kinder- und Jugendleitung München

**NaturFreunde Deutschlands
Bezirk München e.V.**

A Vorwort

Hiermit erklärt die NaturFreundekinder- und Jugendleitung des NaturFreunde Deutschlands Bezirk München e.V., dass sie die Präambel und die Grundsätze der Richtlinien der NaturFreunde Kinder- und Jugendleitung Deutschlands anerkennen. Diese im Anschluß aufgeführten Richtlinien sollen für die Kinder- und Jugendleitung als Leitfaden dienen und die Beschlüsse und Arbeitsgrundlagen nach außen transparenter machen.

B Organisation

Der Bezirk führt die Bezeichnung:

NaturFreundekinder- und Jugendleitung Bezirk München

Oberstes Organ im Bezirk München ist die Bezirkskinder- und Jugendjahreshauptversammlung. Sie tritt einmal im Jahr zusammen. Die Jahreshauptversammlung wird von der Bezirkskinder- und Jugendleitung vier Wochen zuvor in schriftlicher Form einberufen. Dies kann auch unter Zuhilfenahme neuer Medien (insbesondere E-Mail) erfolgen.

Die Jugendjahreshauptversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung welche mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten als angenommen gilt.

Anträge müssen in schriftlicher Form 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung in der Geschäftsstelle vorliegen.

Die Bezirkskinder- und Jugendjahreshauptversammlung setzt sich zusammen:

- a) aus zwei Delegierten der Ortsgruppen des Bezirk München e.V. (vorrangig die/der Kinder/Jugendleiter/in oder der/die Kinder/Jugendreferent/in)
- b) den Mitgliedern der Bezirkskinder- und Jugendleitung München
- c) einer/n Vertreter/in der Bezirk Jugendreferate München
- d) zwei Vertreter/innen des Bezirksvorstandes München
- e) zwei Vertreter/innen der Landesleitung der NaturFreundeJugend Deutschlands Bayern
- f) eine/m Vertreter/in der Sammelvertretung aus den Referaten des Bezirks München (Umwelt, Wassersport, Sport, Kultur, Bergsteigen, Wimbachgrieß, Bootshaus, Für alle ab 50 Jahre, Berg frei)
- g) zwei Vertreter/innen der Revision (mit beratender Stimme).

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die NaturFreunde Kinder- und Jugendleitung ist berechtigt zur Jahreshauptversammlung Vertreter/innen von Organisationen einzuladen die sich mit der Kinder- und Jugendarbeit befassen.

- a) Die Vertreter/innen aller demokratischen Parteien, die mindestens einen Sitz im Münchner Stadtrat haben.
- b) Die Vertreter/innen des KJR München Land und München Stadt.
- c) Die der Naturfreundebewegung nahestehenden Kinder- und Jugendorganisationen z.B. sozialistische Jugend Deutschlands "Die Falken"; DGB Jugend; Jugend der Arbeiterwohlfahrt usw.

Die Bezirkskinder- und Jugendleitung sowie der Kinder- und Jugendkassier geben der Jahreshauptversammlung einen Bericht ab. Weitere Tätigkeitsberichte geben die einzelnen Jugendreferate ab.

Die Bezirkskinder- und Jugendjahreshauptversammlung fasst Beschlüsse über die Organisation und die Kinder- und Jugendarbeit im Bezirk München und entscheidet über Anträge und Mittelverwendung.

Von der Bezirkskinder- und Jugendjahreshauptversammlung wird eine Bezirkskinder- und Jugendleitung sowie die einzelnen Jugendreferate gewählt. Die Bezirkskinder- und Jugendleitung des Bezirk München setzt sich wie folgt zusammen:

Bis zu vier gleichgestellte Bezirkskinder- und Jugendleiter/innen
- deren Zuständigkeiten intern aufgeteilt werden
Bezirkskinder- und Jugendkassier/in
und bis zu einem Stellvertreter/in
Schriftführer/in
und bis zu vier Beisitzern

Die Jugendreferate sind:

- Bergsteigen/Klettern/Sport
- NFJ-nochmal
- Kultur
- IT und Internetauftritt

C Aufgaben

Die Bezirkskinder- und Jugendleitung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Kinder- und Jugendgruppen des Bezirks München zu unterstützen (Ortsgruppenarbeit)
- b) Die Beschlüsse der Bezirkskinder- und Jugendjahreshauptversammlung und der Landeskinder- und Jugendkonferenz (soweit sie in das Aufgabengebiet der Kinder- und Jugendleitung fallen) zu verwirklichen.
- c) Die Bildung neuer Kinder- und Jugendgruppen und die Werbung neuer Kinder- und Jugendmitglieder anzuregen und zu fördern.
- d) Die Verbindung zwischen den Kinder- und Jugendgruppen herzustellen und Bezirksveranstaltungen zu arrangieren.
- e) In Verbindung mit der Landeskinder- und Jugendleitung Seminare und Lehrgänge zu veranstalten.
- f) Eine aktive Mitarbeit in den KJR München Stadt und Land zu betreiben.
- g) Sich im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Presse werbewirksam darzustellen.
- h) Mit befreundeten und gleichgesinnten Kinder- und Jugendverbänden zusammenzuarbeiten.

Die Aufgaben der Jugendreferate sind wie folgt definiert:

Sie arbeiten der Bezirkskinder- und Jugendleitung zu und übernehmen für sie nach Absprache Aufgaben für ihren Kinder- und Jugendspezifischen Bereich. Sie sind Bindeglied zu den Referaten der Erwachsenen.

Jugendreferat: **Sport / Bergsteigen / Klettern** führt für die Bezirkskinder- und Jugendleitung in diesem Bereich Fahrten und Freizeiten durch, bildet die Kinder und Jugendliche einschließlich der Betreuer weiter. Hier soll eine enge Zusammenarbeit mit den Fachgruppen und Referaten im Bezirk München sowie auf Landes-ebene angestrebt werden. Über die einzelnen Veranstaltungen wird vor ihrer Durchführung ein Finanzierungsplan erstellt, der auf der Bezirkskinder- /Jugendleitersitzung besprochen und verabschiedet werden muß. Hierbei ist eine Kostendeckung anzustreben. Die Kinder- und Jugendleitung hilft bei der Bezuschussung durch Dritte.

Jugendreferat: **NFJ-nochmal**

Der Referent übernimmt die Herausgabe des Mitteilungsblattes in Eigenregie. Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist der verantwortliche Redakteur in Vertretung der Bezirkskinder- und Jugendleitung. Er ist für den Inhalt, das Layout, sowie dem pünktlichen Erscheinungstermin verantwortlich. Der Referent übernimmt die werbewirksame Darstellung der Bezirkskinder- und Jugendleitung in der Öffentlichkeit und Presse. Die Kinder- und Jugendleitung unterstützt mit Beiträgen, Ausschreibungen, beim Druck und beim Versand.

Die Jugendreferate haben auf der Bezirkskinder- und Jugendleitersitzung zusammen eine Stimme.

Der/die Bezirkskinder- und Jugendleiter/innen sind berechtigt im Rahmen der Satzung und der Richtlinien jederzeit Erklärungen und Stellungnahmen in wörtlicher und schriftlicher Form abzugeben. Sie vertreten die Kinder- und Jugendleitung nach Innen und Außen.

Die Bezirkskinder- und Jugendleitung ist Mitglied des Bezirksvorstandes mit einer Stimme. Diese Mitglieder müssen auf der Bezirksjahreshauptversammlung bestätigt werden, sofern dies die jeweilige Satzung verlangt. Wird eine Bestätigung versagt, so ist die Landeskinder- und Jugendleitung mit dem Ziel einer Einigung zu verständigen.

Der Bezirkskinder- und Jugendausschuss wird von der Bezirkskinder- und Jugendleitung mindestens einmal im Jahr einberufen. Dies erfolgt schriftlich und kann auch unter Zuhilfenahme neuer Medien (insbesondere E-Mail) erfolgen. Er dient dem Gedankenaustausch, der Programm- und Terminplanung und gibt Auskunft über die Kinder- und Jugendarbeit in den jeweiligen Ortsgruppen. Dieser Ausschuss besteht aus den Mitgliedern der Bezirkskinder- und Jugendleitung, jeweils einem/r Vertreter/in der Ortsgruppen einem/r Vertreter/in der Bezirksleitung sowie den Vertretern der Jugendreferate.

Mindestens einmal pro Jahr führt die Bezirkskinder- und Jugendleitung für die Ortsgruppenkinder- und Jugendleitungen bzw. Kinder- und Jugendreferenten eine Jugendleiterschulung durch. Hierzu können Fach- oder Gastreferenten eingeladen werden. Die Teilnahme ist maßgebend für die Verlängerung der Jugendleiterausweise des Bayrischen Jugendrings.

D Finanzen

Die Bezirkskinder- und Jugendleitung führt eine eigene Kasse.
Sie finanziert sich:

- a) aus einem Zuschuß der Bezirks- und Landesleitung und Zuschüssen der Landesjugend- und Kinderleitung
- b) aus öffentlichen Mitteln (KJR-Sockel- und -Aktivitäten-Förderung usw.)
- c) aus Teilnehmerbeiträgen bei eigenen Veranstaltungen
- d) aus Spenden
- e) aus Zuwendungen des Vereins zur Förderung der Münchner NaturFreundeJugend

Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Kinder- und Jugendleitung in eigener Verantwortung, unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Bezirkskinder- und Jugendjahreshauptversammlung und des Bezirkskinder- und Jugendausschusses.

Die Bezirkskinder- und Jugendleitung hat darüber der Bezirkskinder- und Jugendjahreshauptversammlung und der Bezirksleitung zu berichten.
Die Kassen- und Haushaltsführung unterliegt der Revision des Bezirk München.

1. Aufwandsentschädigung

Die Arbeit der Bezirkskinder- und Jugendleitung ist grundsätzlich ehrenamtlich und mit einer Bezahlung nicht vereinbar. Die Aufwandsentschädigung dient lediglich der Abdeckung entstandener Kosten wie Porto, Telefon, Fahrtkosten usw.

Den Mitgliedern der Bezirkskinder- und Jugendleitung dürfen anderweitig durch ihre Tätigkeit keine finanziellen oder materiellen Vorteile entstehen. Dies gilt auch für die/den Jugendreferenten/in.

Aufgrund der höheren finanziellen Belastung erhalten der/die Bezirkskinder- und Jugendleiter/innen eine Aufwands-entschädigung von € 78,- pro Jahr.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Jugendreferenten und Beisitzer beträgt € 52,- pro Jahr.

Die Aufwandsentschädigung wird am Ende des Kalenderjahres ausbezahlt.
Ferner erhält jedes gewählte Mitglied der Bezirkskinder- und Jugendleitung für die Teilnahme an Sitzungen der Bezirkskinder- und Jugendleitung, an den Bezirksvorstandssitzungen, Bezirksausschusssitzungen sowie den Vollversammlungen und Verteilertreffen des Kreisjugendring München Stadt und Land je € 10,-pro Sitzung.

2. Finanzierung der Ortsgruppen

Die Bezirkskinder- und Jugendleitung unterstützt die Kinder- und Jugendarbeit in den Ortsgruppen wie folgt.

Die Bezirkskinder- und Jugendleitung stellt 15% der im laufenden Geschäftsjahr erhaltenen Sockelförderung zur direkten Förderung der Ortsgruppen mit einer aktiven Kinder- und Jugendleitung zur Verfügung. Der so berechnete Betrag wird als Budget anteilig auf die Ortsgruppen aufgeteilt, die im Vorjahr eine entsprechende Förderung beantragt haben. Ortsgruppen, die Vorjahr keine entsprechende Förderung beantragt haben, oder ihre Kinder- und Jugendarbeit neu aufbauen erhalten 50% des Budget das Ortsgruppen mit einer aktiven Kinder- und Jugendleitung zur Verfügung steht.

Das den Ortsgruppen zur Verfügung stehende Budget kann von den Ortsgruppen im Rahmen der jeweils geltenden Förderrichtlinien des Kreis- Jugendrings München-Stadt frei ausgegeben werden und über die Bezirkskinder- und Jugendleitung abgerufen werden. Die Abrechnung erfolgt über Originalquittungen oder Abrechnungen. Die Auszahlung erfolgt mindestens einmal pro Quartal.

Die Bezirkskinder- und Jugendleitung behält sich vor, in Rahmen einer Detailprüfung beanstandete Auszahlungen zurück zu fordern.

Wochenfahrten, (ab zwei und bis zu vierzehn anrechnungsfähige Tage) Ferienfahrten, usw. werden pro Teilnehmer (wohnhaf in der Landeshauptstadt München und einem Alter zwischen sechs und sechsundzwanzig Jahren) mit maximal € 8,- pro Tag gefördert. Betreuer erhalten nach dem festgelegten Teilnehmerschlüssel bis zu € 8,- pro Tag. Die Beantragung erfolgt mit den in Internet erhältbaren Mustervordrucken des KJR München Stadt bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme.

Die Zuteilung der Gelder erfolgt für alle Maßnahmen zum gleichen Verteilerschlüssel, deren Höhe nach Anzahl der Maßnahmen und der zur Verfügung stehenden Mittel schwanken kann. Die Auszahlung erfolgt am Ende des Geschäftsjahres.

Eine andere finanzielle Förderung (Bundesjugendplan, BJR Zuschuß, usw.) ist nur nach vorheriger Absprache mit der Bezirkskinder- und Jugendleitung möglich.

Wer für die obengenannten Förderungen keine Anträge stellt, ist im laufenden Jahr von einer Förderung ausgeschlossen.

Für alle geförderten Maßnahmen behält sich die Bezirkskinder- und Jugendleitung eine stichprobenartige Kontrolle vor.

3. Finanzen allgemein

3.1 Entscheidungen die den Finanzbedarf von € 130,- überschreiten, sind von der Bezirkskinder- und Jugendleitung gesondert abzustimmen. Dies gilt nicht bei durchlaufenden Posten wie z.B. Theaterjugendring oder Ausgaben NFJ-nochmal. Entscheidungen die unter dem Finanzbedarf von € 130,- bleiben bedürfen die Absprache mit einem/er Bezirkskinder- und Jugendleiter/innen

3.2 Alle Maßnahmen der Bezirkskinder- und Jugendleitung sind im Rahmen der Jahresplanung auf Kostendeckung und maximale finanzielle Förderung durch Dritte hin zu planen.

3.3 Bei Fahrten und Freizeiten in allen Bereichen haben Nicht-Mitglieder einen höheren Teilnehmerbeitrag zu zahlen. Der Teilnehmerbeitrag für Nichtmitglieder ist um bis zu 50 % höher als für Mitglieder.

Auf Antrag gewährt die Bezirkskinder- und Jugendleitung eine Geschwisterermäßigung. (nur bei Mitgliedern).

Das 2. Kind und jedes weitere erhält bis zu 15% Ermäßigung auf den Teilnehmerbetrag.

3.4 Die Kosten für die Teilnahme an Konferenzen, Versammlungen und Delegationen übernimmt, wenn nicht durch Dritte bezahlt, nach vorheriger Absprache die Bezirkskinder- und Jugendleitung. Fahrtkosten werden mit maximal dem steuerlichen Höchstsatz vergütet. Dies gilt auch bei Fahrten auf Freizeiten oder ähnlichem.

Es sollten Fahrgemeinschaften gebildet werden.

3.5. Betreuer und Referenten auf Fahrten und Freizeiten müssen generell keinen Teilnehmerbeitrag zahlen. Der Betreuerschlüssel ergibt sich wie folgt:

1 - 4 Teilnehmer	1 Betreuer
5 - 10 Teilnehmer	2 Betreuer
11 - 20 Teilnehmer	3 Betreuer
21 - 30 Teilnehmer	4 Betreuer + 1 Leiter der Maßnahme
31 - 40 Teilnehmer	5 Betreuer + 1 Leiter der Maßnahme

Bei über 80 Teilnehmern usw. ist ein 2. Leiter der Maßnahme notwendig. Bei einem behinderten Teilnehmer ist ein weiterer Betreuer möglich. Über das Hinzuziehen von Referenten und Übungsleiter entscheidet die Bezirkskinder- und Jugendleitung –vor Beginn der Maßnahme.

3.6 Alle Abrechnungen von Freizeiten und Fahrten, von den Ortsgruppen, von den Jugendvertretern usw. sind vor der Auszahlung durch den Kassier von dem/der Bezirkskinderleiter/in oder dem/der Bezirksjugendleiter/in zu unterschreiben. Diese Abrechnungen sind nach Beendigung der Maßnahme spätestens aber vier Wochen danach der Kinder- und Jugendleitung vorzulegen.

3.7 Alle zuvor getroffenen Förderungsrichtlinien und Beschlüsse sind mit diesen Richtlinien ungültig.

E Schlussbestimmung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Diese Richtlinien sind sofort nach ihrer Verabschiedung gültig.
Selbiges gilt auch für Änderungen.
3. Diese Richtlinien können nur auf der Bezirkskinder- und Jugendjahreshauptversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten geändert werden.

Diese Richtlinien wurden auf der Bezirkskinder- und Jugendkonferenz am 10.04.2002 verabschiedet.

Der Abschnitt 2. Finanzierung der Ortsgruppen wurde auf Grund des Beschlusses der Bezirkskinder- und Jugendjahreshauptversammlung vom 10.04.2002 beim Bezirkskinder- und Jugendausschuss vom 10.04.2002 verabschiedet.

Die Richtlinien wurden unter: Bezuschussung der grünen Listen (Tages- und Wochenendaktivitäten) sowie unter B Organisation und unter D Finanzen am 15.03.2006 in der Jugendjahreshauptversammlung 2005 der Bezirkskinder und Jugendleitung München einstimmig geändert.

Die Richtlinien wurden komplett überarbeitet und bei der Bezirkskinder- und Jugendjahreshauptversammlung 2006 am 14.03.2007 verabschiedet.

Die Richtlinien wurden komplett überarbeitet und bei der Bezirkskinder- und Jugendjahreshauptversammlung 2010 am 16.3.2011 verabschiedet.

Die Richtlinien wurden komplett überarbeitet und bei der Bezirkskinder- und Jugendjahreshauptversammlung 2012 am 13.3.2013 verabschiedet.

Die Richtlinien wurden komplett überarbeitet und bei der Bezirkskinder- und Jugendjahreshauptversammlung 2014 am 18.3.2015 verabschiedet.

Die Richtlinien wurden in Punkt 2 komplett überarbeitet und bei der Bezirkskinder- und Jugendjahreshauptversammlung 2017 am 14.3.2018 verabschiedet.

Die Richtlinien wurden in Punkt 3.4 überarbeitet und bei der Bezirkskinder- und Jugendjahreshauptversammlung 2023 am 13.3.2024 verabschiedet.